

Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren

Das im Prozeß der Beweisführung zur Geltung gebrachte Beweisrecht ist von grundlegender Bedeutung, um Aufgaben und Ziel des Strafverfahrens zu verwirklichen. Das Beweisrecht und seine Verwirklichung waren von jeher ein wichtiger Indikator des erreichten Grades vom Gerechtigkeit im Strafverfahren, selbstverständlich bezogen auf das historisch mögliche Niveau von Gerechtigkeit und nicht auf eine abstrakte Gerechtigkeitsebene. Deshalb muß ihm bei jeder wissenschaftlichen Behandlung des Strafprozeßrechts eine gebührende Aufmerksamkeit zukommen. Im Kommentar geschieht dies. Und doch ist die Problemlage viel differenzierter als sie im Kommentar sichtbar wird; das ergibt sich aus den überaus reichhaltigen Materialien der 3. wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisführung, in denen die aktuellen Erkenntnisse zum Beweisrecht und zur gerichtlichen Beweisführung dokumentiert sind.¹⁵ ¹⁶ Jeder Anwender des Kommentars ist deshalb gut beraten, die in diesen Materialien vermittelten Erkenntnisse zu nutzen. Hier soll deshalb nur auf einige Probleme hingewiesen werden:

1. Die Definition des Begriffs „Tatsachen“ (Beweis-tatsachen) i. S. des § 22 StPO, ein zweifellos zentraler Begriff für das Beweisrecht, scheint mir allzu flüchtig vorgenommen worden zu sein. Die bloße Reduktion dieses Begriffs auf „Dinge, Ereignisse und Sachverhalte“ (S. 48) vermittelt nicht gehörig den Widerspiegelungscharakter, nach dem vereinzelte, separierte Erscheinungen der objektiven Realität als wahre Erkenntnisse im Strafverfahren erfaßt werden. Insoweit bleibt der Kommentar hinter den Aussagen auf S. 113 des Lehrbuchs Strafverfahrensrecht zurück.

2. Obwohl der Kommentar zu § 23 StPO (S. 49 f.) nachdrücklich die Gesetzlichkeit der Beweisführung unterstreicht, ist weder hier noch an anderer Stelle das Thema *Beweisverbote* näher ausgeführt worden. Der diesem Thema gewidmete Beitrag von R. Herrmann, der lange vor Redaktionsschluß erschienen war¹⁸, wird leider nur in der zusätzlichen Literatur erwähnt (S. 77), ohne inhaltlich verarbeitet worden zu sein. Auch die von F. Mühlberger in diesem Zusammenhang aufgeworfene und später — nach Redaktionsschluß — von G. Körner/H. Willamowski fortgeführte Fragestellung nach der Zulässigkeit von zeugenschaftlichen Vernehmungen von Mitbeteiligten an derselben Straftat ist von den Kommentatoren nicht aufgegriffen worden, obwohl ihre praktische Relevanz unbestreitbar groß ist.¹⁷ In Anm. 1 zu § 25 (S. 52) wird lediglich festgestellt, daß die Vernehmung als Zeuge in diesen Fällen zulässig ist, ohne auf die Argumentation im einzelnen einzugehen.

3. Mit Sorgfalt bemüht sich der Kommentar um die Erläuterung der *Beweismittel*. Die Diskussion auf der 3. wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts hat eindrucksvoll den Erkenntnisreichtum der sozialistischen Kriminalistik der DDR belegt und besonders die Anwendung moderner kriminalistischer Mittel und Methoden in der Beweisführung dargestellt.

Der Kommentar bezieht sich an verschiedenen Stellen auf solche Mittel und Methoden (z. B. Rekonstruktion, Experiment, Aussagedemonstration), wobei nach meinem Eindruck die kriminalistische Interpretation maßgeblich bleibt, jedoch nicht genügend betont wird, daß es sich um kriminalistisch-prozeßrechtliche Mittel handelt, die im Rahmen und auf der Grundlage der prozessual geregelten Beweisführung zur Anwendung kommen und damit nur in den Grenzen durchgeführt werden können, die durch die Beweisverbote einerseits und die zwingende Anwendung gesetzlicher Beweismittel andererseits gesetzt sind.

4. Mit Recht wird der Kommentierung der Regelungen über das *Sachverständigengutachten* große Aufmerksamkeit gewidmet, sind sie doch im Prozeß der Beweisführung bei komplizierten Beweislagen unabdingbar (Anm. 1 zu § 38 [S. 64] verweist auf Hauptfälle von Sachverständigengutachten). Das Bedürfnis nach Objektivierung der Beweislage anhand der modernen Erkenntnisse von Naturwissenschaft, Technik und Kriminalistik wird auch künftig den hohen

Stellenwert von Sachverständigengutachten bestimmen. Deshalb muß es aber verwundern, daß im Kommentar bedeutungsvolle Fragestellungen ausgespart sind bzw. verkürzt beantwortet wurden. Das sind insbesondere Fragen nach der Auswahl des Sachverständigen, der Gutachtenanforderungen durch die Rechtspflegeorgane und der Beurteilung von Wahrscheinlichkeitsgutachten.

Zur Auswahl von Sachverständigen hat sich mit überzeugenden Argumenten H. Pompoes geäußert, vor allem hinsichtlich der sehr praktischen Frage, unter welchen Voraussetzungen Gutachter aus Kombinat, Betrieben usw. beauftragt werden können, in denen die Straftaten, auf die sich das Gutachten bezieht, begangen worden sind.¹⁸ Diese Frage ist im Kommentar nicht behandelt worden, obwohl offenkundig ist, daß ohne Einbeziehung von hochspezialisierten Mitarbeitern aus den durch Straftaten geschädigten Betrieben und Kombinat in die Aufklärung (z. B. bei kriminellen Manipulationen mit Computertechnik) künftig eine überzeugende Wahrheitsfindung nicht möglich sein wird. Die Anforderungen an den Gutachterauftrag hätten in der Kommentierung des § 39 StPO (S. 65 f.) näher bestimmt werden müssen, zumal in der Literatur immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß von der Art der Fragestellung im Gutachterauftrag entscheidend der Wert eines Gutachtens beeinflusst werden kann. Zuletzt hat erst wieder K. Spindler gegen pauschale Fragestellungen in Gutachteraufträgen Stellung genommen und sie als unzulässig bezeichnet.¹⁹ Das muß man ausdrücklich unterstreichen.

Zu den Wahrscheinlichkeitsgutachten bleibt der Kommentar hinter dem aktuellen Erkenntnisstand zurück. Die Ausführungen in Anm. 1.2. zu § 40 StPO (S. 67) geben die schwierige Problemlage nicht annähernd wider. A. Forker hat hierzu am Beispiel der Wahrscheinlichkeitsrechnung — auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts — in überzeugender Weise Anforderungen sowohl an Gutachter als auch an Richter genannt, die künftig bei der Beurteilung von Wahrscheinlichkeitsaussagen in Gutachten beachtet werden sollten.²⁰

Mitwirkungsformen, Verteidigung und Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Wenn die Kommentierung der folgenden Abschnitte des 2. Kapitels der StPO etwas summarisch besprochen wird, dann liegt das an der Überzeugungskraft des Kommentars selbst, wenn auch den Aussagen nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden kann.

Zu den besonderen Formen der *Mitwirkung der Bürger* sind indessen neuere Erkenntnisse durch I. Buchholz vermittelt worden, die als Ergänzung zum Kommentar verstanden und zugleich zu Überlegungen für die Neugestaltung der StPO anregen sollten.²¹

Der Abschnitt über die *Verteidigung* ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre kommentiert wor-

ts Vgl. OG-Informationen, Sdr. 1987, und R. Schröder/H.-D. Huhn, „Wissenschaftliche Konferenz zur gerichtlichen Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß“, NJ 1987, Heft 9, S. 378 ff.

16 Vgl. R. Herrmann, „Beweisverbote im Strafverfahrensrecht“, NJ 1984, Heft 7, S. 285 ff.

Das Thema Beweisverbote hat bereits früher W. Ebeling (Studie zur Theorie der Beweisführung im Strafverfahren der DDR, Diss. B, Berlin 1978) ausführlich behandelt.

17 Vgl. F. Mühlberger, „Zeugenvernehmung früherer Mitbeschuldeter im abgetrennten Strafverfahren“, NJ 1984, Heft 7, S. 287; G. Körner/H. Willamowski, „Zeugenschaftliche Vernehmung von Mitbeteiligten an derselben Straftat“, NJ 1986, Heft 8, S. 313 ff.

18 Vgl. H. Pompoes, „Zur Auswahl und zu den Anforderungen an Sachverständige zu ökonomischen und technischen Sachfragen“, in: Gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß, a. a. O., S. 139 ff.

19 Vgl. K. Spindler, „Zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Anwendung von Sachverständigengutachten im sozialistischen Strafverfahren“, in: Gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß, a. a. O., S. 88.

20 Vgl. A. Forker, „Strukturelle Probleme und Wahrscheinlichkeitsrechnung im Beweisprozeß“, in: Gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß, a. a. O., S. 155 ff.

21 Vgl. I. Buchholz, „Zur Wirksamkeit der Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, Staat und Recht 1985, Heft 11, S. 923 ff.; dieselbe, „Höhere Wirksamkeit gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger im Strafverfahren“, NJ 1987, Heft 9, S. 373 ff.